

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Erfurter Stadtrat
Herrn Kanngießer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2481/14 – Zunehmende landwirtschaftliche Inanspruchnahme von Feldwegen und Ackerrandstreifen; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Erfurt,

auf Ihre Anfragen möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

1. **Wie und durch wen werden die Auflagen und Pflichten der Anlieger (§ 4 und § 5 der Feld- und Waldwegebenutzungssatzung) kontrolliert?**
2. **Inwieweit wird bei Ordnungswidrigkeiten (§ 7 der Feld- und Waldwegebenutzungssatzung) sanktioniert?**

Kontrollen können mit dem derzeitigen Personalbestand nur sporadisch durchgeführt oder mit anderen Dienstgeschäften in der Feldflur verbunden werden. Hinweisen von Ortsteilbürgermeistern/-räten, dem Naturschutzbeauftragten, Landwirten und anderen aufmerksamen Bürgern wird selbstverständlich nachgegangen.

Tatsächlich wurde wiederholt festgestellt, dass Wegebankette und breitere grüne Wegparzellen durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen beschädigt wurden. Die Verursacher wurden aufgefordert, die entstandenen Schäden zu beseitigen. In den vergangenen beiden Jahren sind die landwirtschaftlichen Pächter der Stadt regelmäßig schriftlich hingewiesen worden, die Flurstücksgrenzen zu respektieren, Felldraine nicht zu beschädigen und bei Bodenbearbeitung ausreichend Abstand zu Banketten und Gräben einzuhalten.

Mit der **Feld- und Waldwegebenutzungssatzung** hat die Verwaltung ein Instrument, um wiederholte und vorsätzliche Verstöße zu ahnden. Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden bisher nicht durchgeführt.

3. **Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Stadt Erfurt zusätzlich und inwieweit werden diese genutzt?**

Grundsätzlich besteht bei Beschädigungen des Eigentums der Stadt Erfurt, zu dem das städtische Grundeigentum der Feldflur mit deren Aufwuchs und Aufbauten (u. a. ausgebaute Wirtschaftswege) zählt, die Möglichkeit, Anzeige

Seite 1 von 2

zu erstatten und Forderung auf Schadenersatz bzw. Wiederherstellung zu stellen. Dies erfolgt bisher vor allem beim festgestellten Baumfrevel oder auch Diebstahl. Leider gelang es den Ermittlungsbehörden bisher in keinem Fall, die Täter ausfindig zu machen bzw. ihnen die Tat gerichtsfest nachzuweisen, sodass das Verfahren nach Ablauf einer gewissen Frist eingestellt wurde.

Positiv in Bezug auf die Einschränkung des unerlaubten Kraftfahrzeugverkehrs auf gesperrten Feldwegen erwiesen sich in der Vergangenheit Kontrollen der Polizei. Leider ist es aus Kapazitätsgründen bei der Thüringer Polizei auch nur sporadisch und in Ausnahmefällen möglich, solche Kontrollen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein